



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

3. Konsequenzen für einzelne Fächer

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

Beteiligung einzelner Fächer an der Ausbildung in anderen Bereichen (z. B. Gesellschaftswissenschaften an der gesamten Lehrerausbildung, Wirtschaftswissenschaften an der Juristenausbildung) und um die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Studiengängen, die zu eigenständigen, von denen der beteiligten Fächer unterschiedenen Ausbildungszielen führen.

- Neue Aufgaben der Kooperation entstehen aus der Einrichtung und der Durchführung der Berufspraktika nach wissenschaftlichen Grundsätzen und aus der Verbindung der in den Beruf einführenden Phase mit der wissenschaftlichen Ausbildung. Hierzu bedarf es eines geregelten Zusammenwirkens zwischen Fachbereichen und Hochschulen auf der einen sowie der Berufspraxis (z. B. Schulen, Verwaltung) auf der anderen Seite.
Kooperation von Hochschulen und Berufspraxis
- Die Beziehung der verschiedenen Ausbildungsgänge innerhalb eines Fachgebiets zur Forschung ist differenzierter als bisher zu sehen. Sie muß an den unterschiedlichen Ausbildungszielen und Ausbildungsphasen orientiert werden.
Beziehung zur Forschung
- Die Differenzierung der Ausbildungsziele hat die zwangsläufige Folge, daß innerhalb des Hochschulbereichs Ausbildungsgänge von unterschiedlicher Dauer vorkommen werden. Das war schon bisher innerhalb der Universitäten der Fall, wird aber künftig, und zwar auch innerhalb einzelner Fächer die Regel sein.
Unterschiedliche Ausbildungsdauer
- Festlegungen bezüglich der Ausbildungsdauer sind im Interesse aller Beteiligten geboten, aber erst dann möglich, wenn die gegebenen Ausbildungsbedingungen es erlauben, das Studium innerhalb der jeweiligen Fristen zu absolvieren.
Dauer der Ausbildung

Auf die organisatorischen und institutionellen Konsequenzen, die sich hieraus ergeben, wird in Teil D (S. 112 ff.) eingegangen.

IV. 3. Konsequenzen für einzelne Fächer

Im folgenden werden am Beispiel der Lehrerausbildung, der Rechtswissenschaft, der Mathematik und der Ingenieurwissenschaften einige spezifische Konsequenzen zusammengestellt, die sich aus der vorgeschlagenen Umgestaltung dieser Ausbildungsgänge für ihre künftige Entwicklung sowie für die Notwendigkeit organisatorischer und institutioneller Veränderungen ergeben.

a) Lehrerausbildung (vgl. im einzelnen Anlage 1, Bd. 2, S. 7 ff.)

(1) Gegenüber den bisherigen Regelungen soll die Ausbildung der Lehrer sich künftig jeweils auf zwei benachbarte Schulstufen beziehen können, von denen eine schwerpunktmäßig betont wird. Danach ergeben sich für die Lehrer des Primarbereichs, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II verschiedene Möglichkeiten.

Die entsprechenden Studiengänge werden bisher teils an Pädagogischen Hochschulen, teils im Rahmen der Universitäten veranstaltet, d. h., daß sie jeweils nur den Studenten bestimmter Institutionen und nicht allen Studenten, die das Lehramt anstreben, zur Verfügung stehen.

(2) Die fachwissenschaftliche Ausbildung für Lehrer aller Stufen muß von den für die wissenschaftliche Pflege der betreffenden Disziplin verantwortlichen Fachbereichen durchgeführt werden. Die bisherige Trennung nach Institutionen (Pädagogische Hochschulen, Universitäten) läßt das nicht zu.

(3) Die fachdidaktische sowie die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung ist für alle Lehrer verbindlich. Sie ist in Verbindung mit der fachlichen Ausbildung zu betreiben. Die künftigen institutionellen Zuordnungen müssen die unmittelbare Verbindung der Didaktik mit den einzelnen Fachbereichen, und zwar sowohl in der Forschung als auch in der Lehre ermöglichen. Die theoretische erziehungswissenschaftliche Ausbildung kann nur dann fruchtbar werden, wenn sie mit der Praxis verbunden wird. Studium und Praxis stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang. Sie aufeinander abzustimmen, ist unerlässlich. Für künftige Lehrer der Sekundarstufe II sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung nach der ersten Staatsprüfung während der Berufseinführung im Rahmen berufs begleitender Studien zu absolvieren.

(4) Bisher setzt sich die Ausbildung der Gymnasiallehrer aus drei nahezu unverbundenen Teilen zusammen — einem Fachstudium, einem pädagogischen Begleitstudium und einem Vorbereitungsdienst. Inhaltlich und organisatorisch müssen diese Teilstücke künftig neu bestimmt und miteinander so verbunden werden, daß im Hinblick auf das Ausbildungsziel die Kontinuität der Ausbildung gewährleistet ist.

(5) Zur wissenschaftlichen Ausbildung aller Lehrer sollte auch die Theorie der Lernprozesse und der Lernzielbestimmung ge-

hören. Hierzu müssen z. B. für Kleinstgruppenunterricht sowie Unterrichtsbeobachtung und -analyse zeitgemäße technische Ausstattungen zur Verfügung stehen. Benötigt werden z. B. Mitschauanlagen, Räume und Anlagen für die Beobachter, für die Speicherung der Beobachtungen usw. Im Hinblick auf die Kosten sollten die organisatorischen und institutionellen Anordnungen so getroffen werden, daß Mehrfachinvestitionen vermieden und die Anlagen möglichst intensiv genutzt werden können.

b) Rechtswissenschaft (vgl. im einzelnen Anlage 2 a, Bd. 2, S. 49 ff.)

Das bisherige rechtswissenschaftliche Studium ist weitgehend durch die Vermittlung einer von den Nachbarfächern gelösten Rechtstechnik und eine sachlich nicht gerechtfertigte Stofffülle gekennzeichnet. In den Vorschlägen wird in einem ersten Studienabschnitt durch Einarbeitung der sozialen, politischen, historischen und sonstigen Verflechtungen des Rechts in die Ausbildung und durch Beschränkung des Rechtsstoffs auf eine Reihe von Kernfächern ein tieferes Verständnis erstrebt. Die bisherige überwiegende Ausrichtung der Ausbildung auf den Richterberuf wird durch die Wahl eines Spezialfaches im zweiten Studienabschnitt und durch die Spezialisierung in der einjährigen praktischen Ausbildung auf einen der juristischen Berufszweige Justiz, Verwaltung, Wirtschaft sowie Arbeits- und Sozialwesen im Hinblick auf die faktische Vielfalt der rechtsgebundenen Berufe differenziert.

Hieran wird deutlich, daß die Bestimmung der Ausbildungsziele sowie eine entsprechende Neuordnung des Studiums in engem Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung stehen und beide Bereiche nicht unabhängig voneinander neuen Regelungen zugeführt werden können.

Die Rechtspflegerausbildung soll stärker mit wissenschaftlichen Methoden und den allgemeinen Verflechtungen des Rechts in Verbindung gebracht werden. Dementsprechend sollen die angehenden Rechtspfleger den wissenschaftsorientierten Teil ihrer Ausbildung im Gesamthochschulbereich erfahren; dadurch wird zugleich die Möglichkeit zur juristischen Weiterbildung eröffnet und damit die Durchlässigkeit in der Ausbildung und im Berufsleben verbessert.

c) Mathematik (vgl. im einzelnen Anlage 2 f, Bd. 2, S. 167 ff.)

Die Bedeutung der Mathematik wächst nicht nur für die Wissenschaft, sondern für nahezu alle Berufsbereiche. Dementspre-

chend nimmt der Bedarf an mathematisch ausgebildeten Kräften zu; gleichzeitig differenzieren sich die Tätigkeiten, und es erschließen sich neue Berufsmöglichkeiten.

Dieser veränderten Situation muß die Ausbildung Rechnung tragen. Das gilt besonders angesichts der Tatsache, daß die Schulabsolventen, von den spezifischen, jedoch seltenen ausgeprägten Begabungen abgesehen, ihre Eignung und Befähigung für die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten in der Mathematik noch nicht übersehen können.

Ein zweijähriges gemeinsames Grundstudium bietet dem Anfänger die Einführung in die Mathematik sowie die Gelegenheit, sich sachgerecht über seine Neigungen, Fähigkeiten und Möglichkeiten zu orientieren. Hierdurch können vorzeitiger Verzicht und Fehlentscheidungen vermieden werden. Anschließend an das Grundstudium gliedert sich die weitere Ausbildung in Studiengänge unterschiedlicher Dauer und unterschiedlichen Inhalts für Lehrer des Primarbereichs mit dem Wahlfach Mathematik, Lehrer der Sekundarstufe I, Lehrer der Sekundarstufe II sowie Mathematiker anderer Studiengänge.

d) Ingenieurwissenschaften (vgl. im einzelnen Anlage 2 i, Bd. 2, S. 197 ff.)

Die schnell fortschreitende Mathematisierung und die Theoretisierung der Ingenieurwissenschaften müssen, gerade auch in Verbindung mit einer praxisorientierten Ausbildung angemessen berücksichtigt werden. Zu den bei der gegenwärtigen, praktisch vollständigen Trennung der Studiengänge in Ingenieurschulen und Technischen Hochschulen bestehenden Schwierigkeiten gehört, daß die Studenten keine zureichenden Möglichkeiten haben, sich über ihre fachspezifischen Interessen und Fähigkeiten sachgerecht zu einem Zeitpunkt zu orientieren, zu dem eine Revision des Studienzieles und damit des gewählten Ausbildungsganges ohne beträchtlichen Zeitverlust möglich wäre. Auch die wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen dem Lehrpersonal der Ingenieurschulen und der Technischen Hochschulen ist bei der gegebenen institutionellen Trennung kaum vorhanden.

Eine Umgestaltung der Ausbildung sollte dahin führen, den veränderten Anforderungen Rechnung zu tragen, Interessen und Fähigkeiten der Schulabsolventen anzusprechen und ihnen differenzierte Ausbildungschancen zu bieten; zugleich muß die

Ausbildung auf den großen und ebenfalls differenzierten Bedarf an Ingenieuren abgestimmt werden. Das Ausbildungssystem sollte es erlauben, zwischen einer etwa dreijährigen, vorwiegend anwendungsorientierten oder einer längeren, vorwiegend theoretischen Ausbildung zu wählen, die endgültige Entscheidung für die eine oder die andere Ausbildung zu einem Zeitpunkt zu treffen, zu dem der Student seine Interessen und Fähigkeiten selbst zuverlässig einschätzen kann, und die einmal getroffene Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt mit einem möglichst geringen Zeitverlust zu revidieren.

Dementsprechend sollte das Grundstudium beider Ausbildungsgänge für zwei Jahre — mit Zwischenprüfungen nach jedem Studienjahr — gemeinsam sein. Nach zwei Jahren muß sich der Student definitiv für einen Ausbildungsgang entscheiden.

Das vorwiegend anwendungsorientierte Studium dauert ein weiteres Jahr und schließt nach insgesamt drei Jahren mit einer kurzen Arbeit sowie einer Prüfung ab.

Das vorwiegend theoretisch orientierte Studium erstreckt sich auf zwei weitere Jahre. Es wird nach insgesamt vier Jahren mit einer Arbeit und einer Prüfung beendet.

Die Absolventen beider Ausbildungsgänge erhalten den Titel Diplom-Ingenieur.

B. V. Internationale Kooperation

V. 1. Anforderungen an die Ausbildung

Auf den verschiedensten Gebieten und Ebenen gewinnt die internationale Zusammenarbeit wachsende Bedeutung. An ihr im vollen Umfang, und das heißt, mit eigenen Beiträgen teilnehmen zu können, ist schon heute und erst recht in der Zukunft dringend notwendig. Zu diesen Aufgaben gehört vor allem die Arbeit in supra- und internationalen Institutionen und in der Entwicklungshilfe.

Während einer Anlaufphase ist es notwendig und möglich gewesen, sich die erforderlichen Fähigkeiten im wesentlichen während der Mitarbeit in diesen Organisationen anzueignen. Heute muß davon ausgegangen werden, daß die Möglichkeit zur Mitarbeit sich zunehmend denjenigen erschließt, die bereits bestimmte Voraussetzungen nachweisen können.

Die Herstellung und Fortführung internationaler Kontakte ist bei der heutigen Entwicklung der Wissenschaften eine wesent-

Veränderte
Bedingungen

Wissenschaft-
liche Entwick-
lung